

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 30. August 2010

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Bildung und Steuern - Studieren mit Hilfe des Finanzamts**

Bildung kostet in aller Regel Geld und da ist es von Vorteil, wenn man weiß, welche Bedingungen an die steuerliche Anerkennung abzugsfähiger Aufwendungen gestellt werden. Während die Kosten der (Erst-)Ausbildung normalerweise unter den Sonderausgabenabzug fallen und somit nur beschränkt abzugsfähig sind, können Weiter- oder Fortbildungsaufwendungen als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und sind somit voll absetzbar. Aber es kommt stets auch auf den konkreten Fall an.

#### **Erstausbildung**

Ausgaben für die Erstausbildung oder ein Erststudium können als Sonderausgaben steuermindernd in Ansatz gebracht werden, allerdings nur bis zu einem maximalen Betrag von jährlich 4.000 Euro. Ist jedoch die Ausbildung Bestandteil eines Dienstverhältnisses, wie etwa bei einem berufsbegleitenden Studium, das Gegenstand eines Ausbildungsverhältnisses ist, dann werden die damit verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten definiert und sind somit unbegrenzt auf Nachweis steuerlich absetzbar.

#### **Sonderfall Erststudium nach Berufsausbildung**

Dennoch können auch Erststudenten ihre Ausgaben für das Studium in vollem Umfang als vorweggenommene Werbungskosten oder

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Betriebsausgaben geltend machen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung begonnen wurde und ein konkreter Zusammenhang zwischen den entstandenen Kosten und späteren Einnahmen besteht, das Studium also konkret auf die Erzielung von Einnahmen hin ausgerichtet ist.

### **Fort- und Weiterbildung**

Als Werbungskosten stets voll abzugsfähig sind beruflich veranlasste Kosten, die nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums anfallen und somit als Fort- bzw. Weiterbildungskosten in einem ausgeübten Beruf steuerlich anerkannt werden. Hierzu zählen auch eine Promotion oder ein Praktikum. Auch können unter bestimmten Voraussetzungen Studienreisen und Kongresse oder beispielsweise ein Rhetorikkurs oder Seminare zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit voll abzugsfähig sein, wenn diese konkret für die Berufsausübung von Bedeutung sind. Die Weiterbildungskosten gelten bei Arbeitnehmern als Werbungskosten, bei Selbstständigen als Betriebsausgaben.

### **Verlustabzug**

Ob Bildungsausgaben als Sonderausgaben oder als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen, hat auch eine weitere nicht zu vernachlässigende Konsequenz. Erstere sind generell nur in dem Jahr steuerlich berücksichtigungsfähig, in dem sie getätigt werden. Werbungskosten können dagegen zu steuerlichen Verlusten führen, die sich mit positiven Einkünften anderer Jahre verrechnen lassen. Vereinfacht dargestellt könnte dies so aussehen, dass ein Verlustvortrag aus „kargen“ Lehrjahren später steuermindernd beim ersten positiven Einkommen in Abzug gebracht wird. Dies gilt z. B. für Auszubildende, deren Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt oder für Studenten im Zweitstudium, die Geringverdiener sind und erst zu einem späteren Zeitpunkt mit höherem Einkommen rechnen können. Möglich ist aber prinzipiell auch ein Verlustrücktrag in das unmittelbar vorhergehende

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Jahr. Dies kann beispielsweise für Menschen günstig sein, die arbeitslos geworden sind und selbst eine Fortbildung finanzieren.

Generell sind die Sachverhalte und Abgrenzungen für den Laien nicht immer eindeutig und es kann um erhebliche Beträge gehen. Deshalb sollte in solchen Fragen ein Steuerberater herangezogen werden. Zu finden sind derartige Experten beim Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de).

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
[angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)